

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 10/12 BH**

L 4 KR 590/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 39 KN 90/08 KR (SG Hannover)

.....

Kläger, Antragsteller und  
Anhörungsrügeföhrer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
als Träegerin der Kranken- und Pflegeversicherung,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Anhörungsrügegeegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch den  
Präsidenten Masuch sowie den Richter Dr. Hauck und die Richterin Dr. Roos  
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom  
23. März 2012 wird verworfen.

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom  
2. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,  
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm über die gewährten 6686,02 Euro hinaus einen weiteren Zuschuss zur Versorgung mit Zahnersatz zu gewähren, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, da die Beklagte den nach § 55 SGB V maximal möglichen Festzuschuss bereits gewährt habe, komme es auf weitere Einzelheiten der Einkommenssituation des Klägers nicht an (*Beschluss vom 2.12.2011*). Der erkennende Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt (*Beschluss vom 23.3.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich hiergegen mit einer "Beschwerde" und beantragt sinngemäß, ihm PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.

## II

- 3 1. Die als Anhörungsrüge auszulegende außerordentliche Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger legt nämlich schon die Voraussetzungen des § 178a Abs 1 S 1 Nr 2 SGG nicht hinlänglich dar, wie das Gesetz erfordert (*vgl § 178a Abs 2 S 5 SGG*). Seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, welches Vorbringen der erkennende Senat vermeintlich nicht zur Kenntnis genommen haben soll. Nur ergänzend weist der erkennende Senat darauf hin, dass der Beschluss vom 23.3.2012 das rechtliche Gehör des Klägers nicht verletzt. Vielmehr hat er das Vorbringen des Klägers vollumfänglich berücksichtigt.
- 4 2. Der sinngemäß erneut gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem Beteiligten nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Nach Durchsicht der Akten und Würdigung des Vorbringens des Klägers bestehen unverändert keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der abschließend in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt. Insbesondere gibt es auch keinen Anhaltspunkt für einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Wie der Senat bereits erläutert hat, beruft sich der Kläger darauf, im Schreiben vom 26.11.2008 nebst Anlage 1 habe die Beklagte sich zur Übernahme des ganzen verbleibenden Eigenanteils im Härtefall bereiterklärt. Nach dem Inhalt des Schreibens vom 26.11.2008 in den Akten hat die Beklagte jedoch



lediglich zunächst den Antrag auf Zahlung eines doppelten Festzuschusses abgelehnt, später aber nach dem Inhalt des LSG-Beschlusses den gesetzlich höchstmöglichen Betrag, den doppelten Festzuschuss gezahlt.

- 5            3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 6            4. Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Anhörungsrüge unanfechtbar (§ 178a Abs 4 S 3 SGG).

